

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

26300


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Termine:

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

1.) Tüngel, Sergei.

96, Blvd Maurice Barres, Vénilly sur Seine

2.) Tüngel, Margarete geb. Markiewicz ^{Frankreich} Antragsteller
63 rue Joffre, Vénilly sur Seine

Bevollmächtigter:

U R O, Berlin - Wilmerdorf

Vollmacht: Blatt

d. A.

Erbschein: Blatt

d. A.

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.:

T 416 -

BR 46/467 -

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung:

2 Lftr

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

— Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

A
Z 27922

26300

10. Juli 1962

Geschäfts-Nr. **2 27 922**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher 34 10 9 2597

Behördennetz 43 („)

NEUE ANSCHRIFT U. KUENUMMERN:

HAMBURG 11.

ZITTELHÄUSE („) („)

FERNSPRECHER 00 11 21)

BEHÖRDENNETZ:

81) APP. 831

Beschluß

In der Rückerstattungssache

- 1) Serge (fr. Siegfried) T u r g e l, 96, Boulevard Maurice Barrès,
Neuilly sur Seine/Frankreich,
- 2) Margarete T u r g e l geb. Markiewicz, 63, rue Jacques Dulud,
Neuilly sur Seine/Frankreich, Antragsteller,

Bevollmächtigter:

Zustellungsbevollmächtigter:

United Restitution Organization, Berlin-
Wilmerdorf, Holnstedter Straße 5, - R 4327/F -

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14.

Aktenzeichen: **T 146 - UA 1 - BV 46/461 -**

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

2 Lifte

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Borgmeyer
Landgerichtsrat

Vermerk f.d. Kammer:

Vollmachten befinden sich
Bl. 7 und 7a der Akte

8 WGA 1545/55 des WGA v. Berlin

Für die richtige Ausfertigung:

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

12. JULI 1962
22. Juli 1962



Goh

Gemeinsames Prüfungsamt?
Ja / nein
Falls ja: P / K / V
Unterschrift: _____

27. Juli 1962 ✓

Termine:

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer **2**

Rückerstattungssache

1. *Türgel Serge (fr Siegfried)*
2. *Türgel geb Markiemick Margarete*

Berechtigte

Bevollmächtigte: *WRO Berlin-Wilmersdorf, Helmstedterstr. 5*
- R 4324/F -

Vollmacht Bl.

gegen

St. Reich - Oberfinanzdirektion - P 146 - III 1 - Bu 46/46.1 -

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung *2 Lfste*

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 1962

- Aufzubewahren: - bis einschl. 1993

- dauernd - *hm*

2 WiK 165/62

24922

K 30. 8. 55
JP.

Berlin, den 25. Juni 1955

Reg.-Nr. D/ 3041/T

84 WGA 1544 /55

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches nach BK/O (54) 15 gemäß Art. 53 des Rück-
erstattungsgesetzes vom 26. Juli 1949 — BK/O (49) 180.

1. Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom Juni 1955

1. T u r g e l, Serge,
96, Bld Maurice Barres, Neuilly sur Seine(Seine) Frankr.
2. T u r g e l geb. Markiewies, Margarete,
63, rue Jaques Dulud, Neuilly sur Seine(Seine) Frankr.

Bevollm.: URO - UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str.5
R 4327/RF 835/836

2. Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens:

Deutsches Reich

3. Beanspruchtes Vermögen:

2 Lifte.

Bemerkungen:

Die Verfahren beim Entschädigungsamt Berlin
laufen unter den Reg.-Nr. 170 775 und 79 575.

28. Okt. 1955

Z. Kanzl

Gef.

Abge

28. Oktober

54

3361

Sa.

84

1544

/55

1489 3041/T

xx

D/

Durch Fach!

Mit Hochachtung!

Kurt für Ständem

Herrn Senator für Finanzen

Landesvermögens- und Bauverwaltung

Pin III Svern. 01489 -

Berlin W.15

Wiedergabemarken
von Berlin
4. JAN. 1956

Landesvermögens- und Bauverwaltung

NR 70 (54) 15 vom Art-53

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Rücküberstattungsverfahren Turgel, Serge.

Turgel geb. Markiewies, Margarete

Deutsches Reich.

1.) Turgel, Serge, 96, Bld. Maurice Barres, Neuilly sur Seine/Frankr.

2.) Turgel geb. Markiewies, Margarete,

63, Rue Jacques Dulud, Neuilly sur Seine/Frankr.

Bevollmächtigte: United Restitution Organization, Berlin-

Wilmsdorf, Helmstedter Str. 5,

2 Lifte

Vordruck 19 a

Bezug

Benotungen

Die

Verfahren beim Internat. Restitut. Berlin laufen
170 775 und 79 575.

der URO ist der Anspruchsan-
meldung v. 28.10.55 in
84 WGA 1543/55 beigelegt.

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens-u. Bauverwaltung
Fin III S Vermög. IV D 4

Charl. 2,
Berlin, den 3. 3. 56
~~Kurfürstendamm 193-194~~
Tel.: ~~91 02 11 App. 318~~ 32 5201
Fasanenstr. 87 App. 310

O 1489 - 8 WGA 1544/55

Wiedergutmachungsämter

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Gesch. Z.: Fin III S Verm. IV/ D 4

Berlin W 15, den 28.12.1955
Kurfürstendamm 193/194
Tel.: 91 02 11 App. 318

O 1489 - 84 WGA 1544/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin
Berlin - Schöneberg

Ab 12.12.1955 neue Dienstanschr.
Berlin - Charlottenburg
Fasanenstr. 87

Wiedergutmachungsämter

von Berlin

4. JAN. 1956

WGA /

Betrifft: Rückerstattungsverfahren Turgel, Serge,
Turgel geb. Markiewies, Margarete
./.. Deutsches Reich.

- 2 Lifte -

Anlagen: 4 Durchschriften

In dem vorliegenden Verfahren sind weitere Ermittlungen erforderlich geworden, welche bis jetzt noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

Ich bin deshalb zu meinem Bedauern genötigt, im Interesse der Fristwahrung dem geltend gemachten Anspruch zunächst vorsorglich zu widersprechen. Voraussichtlich werde ich jedoch in Kürze zu einer weiteren, substantiierten Stellungnahme in der Lage sein.

Im Auftrage:

Vordruck 19 a

10. 3. 56

sehe ich mich daher genötigt, dem Anspruch
widersprechen.

Sachliche Stellungnahme bleibt vorbehalten für
den Fall, dass die Rechtzeitigkeit der Anmeldung entgegen
meinem obigen Vorbehalt gleichwohl festgestellt werden
sollte.

Im Auftrage:

5. Mrz 1956

25. 7. 56

Z. K. 1956
Ost
Angabe

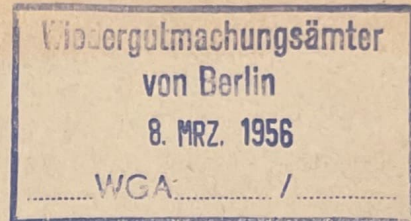
Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- u. Bauverwaltung
Fin III S Vermög. IV D 4

Charl. 2,
Berlin, den 3. 3. 56
~~Wiedergutmachungsamt~~
Tel.: ~~91 02 111~~ App. 310 32 5201
Fasanenstr. 87 App. 310

O 1489 - 8 WGA 1544/55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin

Berlin - Schöneberg



Betrifft: Rückerstattungsverfahren **Serge Turgel u. Ehefrau**
././ Deutsches Reich
- 2 Lifte -

Bezug: ~~Bekanntgabe der Anmeldung von~~ meine Erklärung v. 28.12.55
~~zugestellt an~~

Anlage: 3 Durchschriften. ✓

Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruches bitte ich zunächst, von Amts wegen zu prüfen, ob er im Rückerstattungsverfahren rechtzeitig angemeldet worden ist.

Durch die rechtzeitige Anmeldung im Entschädigungsverfahren laut Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10.1.1951 wird die am 30.6.1950 im Rückerstattungsverfahren abgelaufene Anmeldefrist nur dann als gewahrt anzusehen sein, wenn der Entschädigungsanspruch bis zu dem eben genannten Zeitpunkt angemeldet war.

Die BK/O (54) 15 vom 15.11.1954 findet vorliegendenfalls keine Anwendung, da die ungerechtfertigte Entziehung im heutigen Westberlin erfolgt sein soll, wo ~~der~~ der ~~der~~ Geschädigte ~~seinerzeit~~ gewohnt hat- ~~namlich~~ **Benkler-Str. 5**

Nach Lage der zur Zeit geltenden Gesetzgebung sehe ich mich daher genötigt, dem Anspruch ~~widersprechen~~ zu widersprechen.

Sachliche Stellungnahme bleibt vorbehalten für den Fall, dass die Rechtzeitigkeit der Anmeldung entgegen meinem obigen Vorbehalt gleichwohl festgestellt werden sollte.

Im Auftrage :

5. Mrz 1956

25.7.56

Z. Kahr
Ost
Abg.

24.7.56
Jb

Berlin Regional Office

Berlin . Wilmersdorf . Helmstedter Str. 5 . Tel.-Nr. 87 04 11

7. 1. 1958

stattungssache
./.. Dt. Reich

R 4327

Berlin, den ~~17. Dezember 1957~~
Bu/KS

Wiedergutmachungsämter von Berlin

Berlin W 35, den
Potsdamer Str. 192
Tel. 71 05 11 - App.

An

Das obige Verfahren war bis zum Erlaß des Bundesrückerstat-
tungsgesetzes, von dem eine Neuregelung für derartige Ansprüche
erwartet wurde, zurückgestellt worden. Da eine solche nicht erfolgt
ist, muß der obige auf einer West-Entziehung beruhende Anspruch
als nicht der BK/O (54) 15 entsprechend, nach der BK/O (49) 180
angemeldet, angesehen werden. Die Anmeldung ist jedoch nach dem
30.6.1950 erfolgt, somit muß der Anspruch als verspätet angemeldet
zurückgewiesen werden, falls er nicht binnen dreier Monate zu-
rückgenommen werden sollte.

Es wird anheimgestellt, die Anmeldung entsprechend Artikel 29
Absatz 2 des Bundesrückerstattungsgesetzes erneut innerhalb des
von diesem Gesetz festgesetzten Termins beim Zentralmeldeamt vor-
zunehmen, wobei es zweckmäßig sein dürfte, auf die in dem obigen
Verfahren bereits etwa vorliegenden Unterlagen hinzuweisen.

Aus dieser Anregung der Neuankmeldung ist nicht zu schließen,
daß Ihr Anspruch hier bereits als begründet angesehen wird. Die
Akten sind in dieser Hinsicht noch nicht geprüft worden.

11. Apr. 1958

4. Okt. 1957

Z. Kang
Got 7

8/10.57 John

02661

gewahrt, wenn der Anspruch überhaupt nicht beim Zentralmel-
deamt gemeldet war, wohl aber bei "einer nach § 189, 231
BEG für Anmeldungen zuständigen Stelle". Bei dieser Stelle
konnte die Anmeldung lange vor Inkrafttreten des BRÜG
eingereicht werden, da das BEG seit dem 1.10.1953 in Kraft
ist. Das Wiedergutmachungsamt hat zwar, um seine Rechtsauf-
fassung begründen zu können, dieser Bestimmung eine mit dem
Wortlaut des Gesetzes unvereinbare Auslegung zu geben ver-
sucht, in dem es unter dem 21.9.1957 folgenden Bescheid
herausgab:

die
edergutmachungsämter

erlin W 35
Potsdamer Str. 192

"In der heutigen Plenarversammlung der Richter der
Wiedergutmachungsämter sind sich die Beteiligten
einig geworden, dass für alle Fälle vorliegender
Art Neuankmeldung erforderlich ist unter Bezugnahme
auf das Aktenzeichen der früheren Anmeldung und dass

9. Jan. 1958 B.

10

United Restitution Organization
Berlin Regional Office
Berlin . Wilmersdorf . Helmstedter Str. 5 . Tel-Nr. 87 04 11

Rückerstattungssache
Tursel ./. Dt. Reich

R 4327

7. 1. 1958
Berlin, den ~~17. Dezember 1957~~
Bu/KS

84 WGA 1544/55 w/ 2 Lifte

3.10.57

641 Jo. 9

die
U R O - R 4327/RF 835/836

Berlin-Wilmersdorf

gez. Heinrichs

Beglaubigt:

02661

gewahrt, wenn der Anspruch überhaupt nicht beim Zentralmel-
deamt gemeldet war, wohl aber bei "einer nach § 189, 231
BEG für Anmeldungen zuständigen Stelle". Bei dieser Stelle
konnte die Anmeldung lange vor Inkrafttreten des BRÜG
eingereicht werden, da das BEG seit dem 1.10.1953 in Kraft
ist. Das Wiedergutmachungsamt hat zwar, um seine Rechtsauf-
fassung begründen zu können, dieser Bestimmung eine mit dem
Wortlaut des Gesetzes unvereinbare Auslegung zu geben ver-
sucht, in dem es unter dem 21.9.1957 folgenden Bescheid
herausgab:

An die
Wiedergutmachungsämter

B e r l i n W 35
Potsdamer Str. 192

"In der heutigen Plenarversammlung der Richter der
Wiedergutmachungsämter sind sich die Beteiligten
einig geworden, dass für alle Fälle vorliegender
Art Neuanmeldung erforderlich ist unter Bezugnahme
auf das Aktenzeichen der früheren Anmeldung und dass

9. Jan. 1958 B.

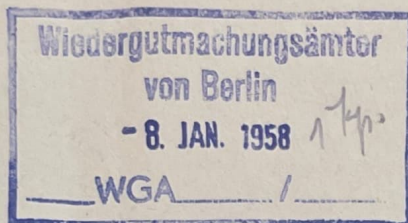
10

United Restitution Organization
Berlin Regional Office
Berlin . Wilmersdorf . Helmstedter Str. 5 . Tel-Nr. 87 04 11

Rückerstattungssache
Turgel ./ Dt. Reich
- 84 WGA 1544/55 -
- 2 Lifts -

R 4327

7. 1. 1958
Berlin, den ~~17. Dezember 1957~~
Bu/KS



Das Verlangen, die Anmeldung, die bereits vor Inkrafttreten des BRÜG auf Grund der BK/O (54) 15 erfolgte und zur Zeit des Inkrafttretens von BRÜG rechtshängig war, zurückzunehmen und die Anmeldung erneut einzureichen, ist unberechtigt, da es den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft und in Widerspruch steht mit der Praxis der zur Entscheidung von Rechtsfragen berufenen Instanzen.

BRÜG eröffnet in § 27 eine neue Anmeldefrist für die Ansprüche nach § 13, und in § 29 Abs. 1 neue Anmeldefristen für Ansprüche, die vor Inkrafttreten des BRÜG rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen waren oder in denen auf den Anspruch verzichtet wurde. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 BRÜG finden gemäss Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn der Berechtigte den Anspruch nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestimmten Frist angemeldet hat.

War der Anspruch bisher überhaupt nicht angemeldet, so ist eine Neuankmeldung selbstverständlich geboten. Dagegen ist eine Neuankmeldung unserer Überzeugung nach nicht erforderlich, wenn die Anmeldung bereits vor Inkrafttreten des BRÜG erfolgte und das Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens des BRÜG rechtshängig ist.

a) § 29 Abs. 1, dessen Bestimmungen im Falle des Abs. 2 entsprechend Anwendung finden sollten, behandelt ausschliesslich Ansprüche, die vor Inkrafttreten des BRÜG materiell in der einen oder anderen Weise erledigt und nicht mehr rechtshängig sind.

b) Nach § 27 Abs. 3 BRÜG, der gemäss § 29 Abs. 5 Anwendung findet, gilt die Anmeldefrist bereits dann als gewahrt, wenn der Anspruch überhaupt nicht beim Zentralmeldeamt gemeldet war, wohl aber bei "einer nach § 189, 231 BEG für Anmeldungen zuständigen Stelle". Bei dieser Stelle konnte die Anmeldung lange vor Inkrafttreten des BRÜG eingereicht werden, da das BEG seit dem 1.10.1953 in Kraft ist. Das Wiedergutmachungsamt hat zwar, um seine Rechtsauffassung begründen zu können, dieser Bestimmung eine mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbare Auslegung zu geben versucht, in dem es unter dem 21.9.1957 folgenden Bescheid herausgab:

An die
Wiedergutmachungsämter

Berlin W 35
Potsdamer Str. 192

"In der heutigen Plenarversammlung der Richter der Wiedergutmachungsämter sind sich die Beteiligten einig geworden, dass für alle Fälle vorliegender Art Neuankmeldung erforderlich ist unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen der früheren Anmeldung und dass

die frühere Anmeldung beim Entschädigungsamt in § 30 nicht gemeint ist, sondern nur eine Neuanschuldung auf Grund des BRÜG, die versehentlich an das Entschädigungsamt gerichtet war."

Diese Gesetzesauslegung durch das Wiedergutmachungsamt war offensichtlich unhaltbar, zumal § 27 Abs. 3 BRÜG nicht nur auf § 189 BEG Bezug nimmt, sondern auch auf § 231, wonach sogar Anmeldungen genügen, die beim Entschädigungsamt bereits auf Grund bisher geltender Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet waren, und zwar auch dann, wenn der angemeldete Anspruch nach den bisherigen Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen nicht begründet oder nicht fristgerecht gestellt war. Das Wiedergutmachungsamt hat sich auf Grund von Vorstellungen genötigt gesehen, diese Auslegung mit Schreiben vom 7.11.1957 wieder preiszugeben. Obwohl es also nunmehr anerkennt, dass eine Anmeldung beim Entschädigungsamt als wirksame Anmeldung nach BRÜG gilt, gleichgültig wann sie erfolgt ist, gleichgültig bei welcher Stelle, gleichviel, ob sie nicht fristgerecht erfolgt war, so soll eine Anmeldung, die beim Zentralmeldeamt erfolgt ist, nach wie vor nicht als wirksam angesehen werden, weil sie nicht innerhalb der Frist der BK/O (49) 180 erfolgt ist, sondern erst auf Grund der BK/O (54) 15.

Ist schon diese diskriminierende Bewertung der Anmeldung beim Zentralmeldeamt unverständlich, so verkennt das Wiedergutmachungsamt oben-drein, dass BRÜG zwar einen Endtermin für Neuanschuldungen bestimmt, nicht aber einen Anfangstermin. BRÜG enthält keine Bestimmung, wonach Anmeldungen nur dann wirksam sind, wenn sie nach Inkrafttreten des BRÜG eingereicht worden sind.

Die zur Entscheidung von Rechtsfragen berufenen Instanzen nehmen denn auch durchweg den entgegengesetzten Standpunkt wie das Wiedergutmachungsamt Berlin ein. Das Kammergericht hat bereits Beschlüsse in Verfahren, die seit Jahren anhängig sind, nach Inkrafttreten des BRÜG auf § 13 gestützt, obwohl eine Neuanschuldung, wie sie § 27 BRÜG vorsieht, nicht erfolgt ist (z.B. KG 14 W 4077/54 vom 26.8.57 und 14 W 429/54 vom 12.8.57). Auch das Landgericht Berlin hat in einem soeben erlassenen Beschluss vom 18.10.1957 (154 WGK) 64 WGA 472/55 (248/56) das Deutsche Reich zur Zahlung von Schadensersatz wegen Beschlagnahme eines Lifts in Triest auf Grund des § 13 BRÜG verurteilt, obwohl die Anmeldung des Anspruchs beim Haupttreuhänder nicht etwa auf Grund der BK/O (49) 180 erfolgt war, sondern auf Grund der BK/O (54) 15 am 14.6.1955.

Eine Zurücknahme der rechtshängigen Anmeldungen - selbst wenn vorsorglich Neuanschuldungen eingereicht werden sollten - ist schon deshalb unmöglich, weil sie eine Gefährdung der Berechtigten bedeuten kann. Denn wenn das ORG, dem zur Zeit ein Testcase vorliegt, die Auffassung billigt, dass die zur Zeit des Inkrafttretens des BRÜG rechtshängige Anmeldung wirksam ist, so würden wir, wenn wir dem Ersuchen des Wiedergutmachungsamts stattgeben, eine wirksame Anmeldung zurücknehmen und dadurch den Berechtigten möglicherweise seines Anspruchs berauben, da damit die Voraussetzungen für eine Neuanschuldung entfielen; denn dieses setzt gemäss § 29 BRÜG voraus, dass die frühere Anmeldung vor Inkrafttreten des BRÜG zurückgenommen ist.

United Restitution Organization
Berlin Regional Office
Berlin . Wilmersdorf . Helmstedter Str. 5 . Tel-Nr. 87 04 11

Rückerstattungssache

Turgel ./ Dt. Reich

- 84 WGA 1544/55 -

- 2 Lifts -

R 4327

Berlin, den 7. 1. 1958
~~17. Dezember 1957~~

Bu/KS

Das Verlangen, die Anmeldung, die bereits vor Inkrafttreten des BRÜG auf Grund der BK/O (54) 15 erfolgte und zur Zeit des Inkrafttretens von BRÜG rechtshängig war, zurückzunehmen und die Anmeldung erneut einzureichen, ist unberechtigt, da es den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft und in Widerspruch steht mit der Praxis der zur Entscheidung von Rechtsfragen berufenen Instanzen.

BRÜG eröffnet in § 27 eine neue Anmeldefrist für die Ansprüche nach § 13, und in § 29 Abs. 1 neue Anmeldefristen für Ansprüche, die vor Inkrafttreten des BRÜG rechtskräftig zurückgewiesen oder zurückgenommen waren oder in denen auf den Anspruch verzichtet wurde. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 BRÜG finden gemäss Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn der Berechtigte den Anspruch nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestimmten Frist angemeldet hat.

War der Anspruch bisher überhaupt nicht angemeldet, so ist eine Neuankmeldung selbstverständlich geboten. Dagegen ist eine Neuankmeldung unserer Überzeugung nach nicht erforderlich, wenn die Anmeldung bereits vor Inkrafttreten des BRÜG erfolgte und das Verfahren zur Zeit des Inkrafttretens des BRÜG rechtshängig ist.

a) § 29 Abs. 1, dessen Bestimmungen im Falle des Abs. 2 entsprechend Anwendung finden sollten, behandelt ausschliesslich Ansprüche, die vor Inkrafttreten des BRÜG materiell in der einen oder anderen Weise erledigt und nicht mehr rechtshängig sind.

b) Nach § 27 Abs. 3 BRÜG, der gemäss § 29 Abs. 5 Anwendung findet, gilt die Anmeldefrist bereits dann als gewahrt, wenn der Anspruch überhaupt nicht beim Zentralmeldeamt gemeldet war, wohl aber bei "einer nach § 189, 231 BEG für Anmeldungen zuständigen Stelle". Bei dieser Stelle konnte die Anmeldung lange vor Inkrafttreten des BRÜG eingereicht werden, da das BEG seit dem 1.10.1953 in Kraft ist. Das Wiedergutmachungsamt hat zwar, um seine Rechtsauffassung begründen zu können, dieser Bestimmung eine mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbare Auslegung zu geben versucht, in dem es unter dem 21.9.1957 folgenden Bescheid herausgab:

"In der heutigen Plenarversammlung der Richter der Wiedergutmachungsämter sind sich die Beteiligten einig geworden, dass für alle Fälle vorliegender Art Neuankmeldung erforderlich ist unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen der früheren Anmeldung und dass

An die
Wiedergutmachungsämter

B e r l i n W 35
Potsdamer Str. 192

die frühere Anmeldung beim Entschädigungsamt in § 30 nicht gemeint ist, sondern nur eine Neuanschuldung auf Grund des BRÜG, die versehentlich an das Entschädigungsamt gerichtet war."

Diese Gesetzesauslegung durch das Wiedergutmachungsamt war offensichtlich unhaltbar, zumal § 27 Abs. 3 BRÜG nicht nur auf § 189 BEG Bezug nimmt, sondern auch auf § 231, wonach sogar Anmeldungen genügen, die beim Entschädigungsamt bereits auf Grund bisher geltender Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet waren, und zwar auch dann, wenn der angemeldete Anspruch nach den bisherigen Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen nicht begründet oder nicht fristgerecht gestellt war. Das Wiedergutmachungsamt hat sich auf Grund von Vorstellungen genötigt gesehen, diese Auslegung mit Schreiben vom 7.11.1957 wieder preiszugeben. Obwohl es also nunmehr anerkennt, dass eine Anmeldung beim Entschädigungsamt als wirksame Anmeldung nach BRÜG gilt, gleichgültig wann sie erfolgt ist, gleichgültig bei welcher Stelle, gleichviel, ob sie nicht fristgerecht erfolgt war, so soll eine Anmeldung, die beim Zentralmeldeamt erfolgt ist, nach wie vor nicht als wirksam angesehen werden, weil sie nicht innerhalb der Frist der BK/O (49) 180 erfolgt ist, sondern erst auf Grund der BK/O (54) 15.

Ist schon diese diskriminierende Bewertung der Anmeldung beim Zentralmeldeamt unverständlich, so verkennt das Wiedergutmachungsamt oben-drein, dass BRÜG zwar einen Endtermin für Neuanschuldungen bestimmt, nicht aber einen Anfangstermin. BRÜG enthält keine Bestimmung, wonach Anmeldungen nur dann wirksam sind, wenn sie nach Inkrafttreten des BRÜG eingereicht worden sind.

Die zur Entscheidung von Rechtsfragen berufenen Instanzen nehmen denn auch durchweg den entgegengesetzten Standpunkt wie das Wiedergutmachungsamt Berlin ein. Das Kammergericht hat bereits Beschlüsse in Verfahren, die seit Jahren anhängig sind, nach Inkrafttreten des BRÜG auf § 13 gestützt, obwohl eine Neuanschuldung, wie sie § 27 BRÜG vorsieht, nicht erfolgt ist (z.B. KG 14 W 4077/54 vom 26.8.57 und 14 W 429/54 vom 12.8.57). Auch das Landgericht Berlin hat in einem soeben erlassenen Beschluss vom 18.10.1957 --(154 WGK) 64 WGA 472/55 (248/56)-- das Deutsche Reich zur Zahlung von Schadensersatz wegen Beschlagnahme eines Lifts in Triest auf Grund des § 13 BRÜG verurteilt, obwohl die Anmeldung des Anspruchs beim Haupttreuhänder nicht etwa auf Grund der BK/O (49) 180 erfolgt war, sondern auf Grund der BK/O (54) 15 am 14.6.1955.

Eine Zurücknahme der rechtshängigen Anmeldungen -- selbst wenn vorsorglich Neuanschuldungen eingereicht werden sollten -- ist schon deshalb unmöglich, weil sie eine Gefährdung der Berechtigten bedeuten kann. Denn wenn das ORG, dem zur Zeit ein Testcase vorliegt, die Auffassung billigt, dass die zur Zeit des Inkrafttretens des BRÜG rechtshängige Anmeldung wirksam ist, so würden wir, wenn wir dem Ersuchen des Wiedergutmachungsamts stattgeben, eine wirksame Anmeldung zurücknehmen und dadurch den Berechtigten möglicherweise seines Anspruchs berauben, da damit die Voraussetzungen für eine Neuanschuldung entfielen; denn dieses setzt gemäss § 29 BRÜG voraus, dass die frühere Anmeldung vor Inkrafttreten des BRÜG zurückgenommen ist.

(Dr. J. H. Burgner)

Berlin, den 28. April 1958 28.4.

Tel. 71 05 11, App. 641

8 WGA 154M, 1543,
1545/55

Tel. 71 05 11, App. 641
M

Reg.Nr. D/3042/T

OFF

1543,
8 WGA 1544,
1545/55

An die
United Restitution Organization

Serge und Margarete Turgel, fr. Berlin W.,

Bendler Str. 5

R 4327

Berlin- Wilmersdorf
Helmstedter Str.5

Betrifft: Rückerstattungssachen Serge und Margarete Turgel ./.. Deutsches Reich

1543/55: Wohnungseinrichtung

An den 1544/55: 2 Lifte

1545/55: Kraftwagen und Motorrad

In obigen Verfahren wird um nähere Begründung der Ansprüche und Darlegung der ungerechtfertigten Entziehung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gebeten, damit die Anmeldungen dem Antragsgegner zugestellt werden können. Sämtliche Schriftstücke sind in doppelter Ausfertigung, gesondert zu den einzelnen Verfahren einzureichen- binnen 3 Monaten.

Sie wollen ferner Ihre Vollmacht einreichen.

Nürnberger Str. 53/55

gez. Heinrichs
Beglaubigt

Berlin, den 9.3. 1959 195

Wiedergutmachungsamt 84

durch: *Heinrichs*

DER SENATOR FÜR FINANZEN

Sondervermögens- und Bauverwaltung

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. - IV / D 3

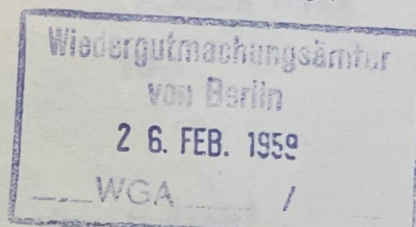
- O 1489 - 84 WGA 1544 / 55

An die
Wiedergutmachungsämter von Berlin,
B e r l i n SW 61

Anlage: 2 Durchschriften.

13. Mrz. 1959

Berlin-Charlottenburg 2, den 25.2.59
Fasanenstraße 87, Zimmer 239
Fernruf: 32 52 01, Apparat 297



In der Rückerstattungssache

Serge T u r g e l u. a. ./..Deutsches Reich

ist nicht erwiesen, dass die beanspruchten Gegenstände in den Händen des Deutschen Reiches feststellbar gewesen und damit entzogen worden sind.

Ich beantrage, den Anspruch zurückzuweisen.

Im Auftrage:

auspfeife den K... zu Bräutigam
jetzt. K... in K... 1544/55 mit 1543/55
K... noch ist auch hier!
2. K... 3 K...
7.6.
2/3
1/2
9.3.59

Berlin, den 9.3. 1959 195

Wiedergutmachungsamt 84

durch: *K...*

Beschluß

Das Rückerstattungsverfahren

1. Serge Turgel, 96, Bld. Maurice Barres, Neuilly sur Seine/Frankreich,
2. Margarete Turgel geb. Markiewies, 63, rue Jacques Dulud, Neuilly sur Seine/Frankreich,

Antragsteller,

~~Verfahrensbevollmächtigter~~: United Restitution Organization,
~~Zustellungsbevollmächtigter~~ Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5,

gegen

das Deutsche Reich,
Verfahrensstandschafter: Der Bundesminister für Finanzen, Bonn,
vertreten durch den Senator für Finanzen in Berlin,
Sondervermögens- und Bauverwaltung,
Berlin-Charlottenburg, 2, Fasanenstr. 87,

Antragsgegner,

~~Verfahrensbevollmächtigter~~
~~Zustellungsbevollmächtigter~~

wegen

2 Liften

wird gemäß Art. 57 REAO an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Berlin verwiesen.

Berlin, den 9.3. 1959 195

Wiedergutmachungsamt 84

durch: *Kunze*

22

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG
=====

Lo/SK

Ich der unterzeichnete

Siegfried (Serge) TURGEL,
geboren am 26/12/1897 in Berlin,
wohnhaft: 96, Blvd. Maurice Barrès, Neuilly s/Seine,

versichere in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, der Strafbarkeit einer fahrlässig oder wissentlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs sowie der entschädigungsrechtlichen Folgen von falschen Angaben im Sinne der §§ 7 und 201 BEG, an Eidesstatt:

(Bl. 37-39) Ich nehme auf meine eidesstattliche Versicherung vom 5/7/1954 Bezug und ergänze sie wie folgt:

Ich will jetzt nur noch von den Gegenständen sprechen, die mir und meiner damaligen Ehefrau Margarete Turgel geborene Markiewicz zusammen gehört haben und die weder in dem Rückerstattungsverfahren meines Bruders Oscar Turgel mit angemeldet, noch in London ausgebombt worden sind. Ich stelle also in diesem Rückerstattungsverfahren nur Anträge bezüglich folgender Gegenstände, die meiner damaligen Ehefrau und mir entzogen worden sind:

I.

Gegenstände, die bei unserer Ausreise aus Berlin bei meinem Schwager, Herrn Myron Slonimczyk, Berlin NW 87, Beusselstr. 22, eingestellt und dort zusammen mit dem Hausrat des Herrn Slonimczyk beschlagnahmt worden sind, als Herr Slonimczyk, der später im Ghetto von Wilna angekommen ist, im Jahre 1938 im Laufe der Polen-Aktion von Berlin abgeschoben worden ist:

Japanischer Salon, bestehend aus:

- 1 Schrank japanischer Schleiflack
- 1 Schreibtisch " "
- 2 kleine Sessel " "
- 1 Hocker " "
- 1 Tisch " "
- 2 kleine Tischchen " "
- 1 Stehlampe " "
- 1 Sofa Wildleder
- 1 Wildledersessel
- 1 blauer Stoffsessel
- 1 grosse Messinglaterne

Esszimmer, bestehend aus:

- 1 Buffet, englisch
- 3 Anrichten "
- 1 Tisch "
- 12 Stühle "
- 4 Wandarme (Eisen mit Kristall)

Schlafzimmer, bestehend aus:

- 1 grosses Bett (Louis XV)
- 1 Sessel
- 1 Nachttischschränkchen
- 1 grosser Konsolenspiegel mit Untersatz
- 1 Porzellanuhr
- 2 Porzellanleuchter
- 1 Hängelampe (Eisen mit Porzellanblumen)
- 2 Wandarme
- 1 Toilettenschrank
- 1 Schrank
- 1 Hocker.

II.

Gegenstände, die bei der Firma Efim Krewer, Berlin-Charlottenburg, Horstweg 41, untergestellt und dort anscheinend beschlagnahmt worden sind:

Schlafzimmer II, bestehend aus:

- 1 Bett blau Schleiflack
- 1 Kommode " "
- 1 Sessel " "
- 1 Hocker " "
- 1 Spiegel " "
- 1 japanischer Tisch
- 1 Kleiderständer
- 1 Messinghängelampe
- 1 " Wandlampe
- 1 " Leuchter

III.

Gegenstände, die bei Alfred Schürmann, Am Karlsbad 1 a, Berlin W.35, untergestellt worden sind und dort beschlagnahmt wurden:

- 1 grosse chinesische Hahnfigur, Silber und Bronze
- 1 kostbarer grosser Bücherschrank, ca. 3.50 m lang
(der Name des Architekten wird noch angegeben)
- 1 grosses Wandgemälde von Leistikow (Grunewaldlandschaft)

IV.

Gegenstände, die bei der Firma Staehr & Co., Berlin S.42, Gitschiner Str.80, bei der Abreise von Frau Margarete Turgel eingelagert und dort beschlagnahmt worden sein sollen:

sämtliche Auslegevelours
Wandbespannungen

V.

Gegenstände, die bei meiner überstürzten Ausreise in der Wohnung zurückgeblieben und von meiner Ehefrau verschleudert worden sind:

Herrenzimmer, bestehend aus:

- 2 Wandarme Renaissance
- 1 gr. Leuchter " (Holz und Silber)
- 1 kl. Spiegel " (Silber)
- div. Messing-, Zinn- und Steingutgefäße
- 1 Steingut-Tabaktopf
- 1 Kachel Tisch
- 1 Sofa (Gobelinbezug)
- 1 Schreibtisch mit Marmorgarnitur
- 1 Bücherschrank mit Bibliothek (in 2 Teilen)
- 3 Sessel
- 1 Schreibtischsessel (Leder)
- 1 runder Tisch
- 1 Krone (Bronze)
- 1 Schreibmaschine (ORGA)

Weiter sind, soweit ich durch meine Ehefrau darüber unterrichtet worden bin, in der Wohnung zurückgeblieben:

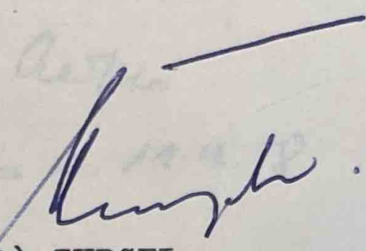
- 1 wertvolle Büchersammlung, zu der u.a. gehörten:
 - 1 vollständige Ausgabe von Brehm's Tierleben
 - 1 Fuchs Sittengeschichte
 - alle Klassiker in kostbaren Einbänden
 - zahlreiche ostasiatische Kunstbücher, u.a. von Solf.

Ueber das Schicksal meines Kraftwagens "Cadillac" und des Motorrades "Mars" sowie der Bilder von Stuck und Zuegel habe ich alles, was ich weiss, bereits in meiner eidesstattlichen Versicherung vom 5/7/1954 ausgesagt.

25

Zu dem Gemälde von Stuck ist noch nachzutragen, dass auch der Rahmen zu dem Bilde von dem Künstler selbst entworfen war.

Paris, den 11. 12. 1958



Vorstehende Unterschrift

des/der Herrn Serge (Siegfried) TURGEL

geboren am 26/12/1897 in Berlin

wohnhaft 96, Blvd. Maurice Barrès, Neuilly s/Seine

wurde heute in meiner Gegenwart geleistet.

~~Der/Die Erschienenen ist dem Unterzeichneter~~

~~persönlich bekannt~~ - hat sich ausgewiesen

durch Vorlage seiner/~~ihres~~

franz. Aufenthaltskarte/franz. Kennkarte Nr. 48 27 186
ausgestellt vom *Pariser Polizeipräsident*
am 25/9/58

Paris, den 11-12.58 *Ad Laune*

Dr. Erich LOEWE

~~Dr. Erich Loewe~~ *französischer Rechtsanwalt und Notar*

in Paris

L 2812



4.) *dem Herrn Siegfried Turgel*
ausgestellt am 1.12.58 in Neuilly s/Seine
165/59

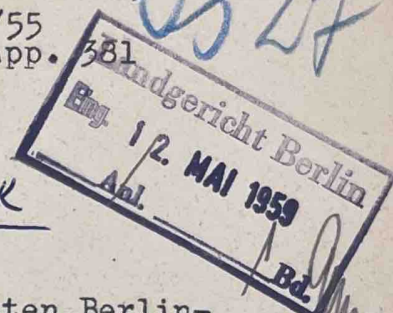
Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFF-Aktenverwahrstelle

Berlin W 30, den - 8. 5. 59
Nürnbergerstr. 53/55
Fernspr. 24 ooll App. 381
Zimmer 143

Betr.: Tügel Margarete

Bezug: Fhr Az. 142 WgK 163/59 -

An
WgK



Die Akte, die bei dem früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen 05210 - 4957/43 - über die Erfassung und Verwertung des Vermögens des/der eingangs Genannten geführt wurde, ist - wahrscheinlich infolge Vernichtung durch Kriegseinwirkung - ~~Einstampfung~~ - nicht mehr vorhanden. Erhalten geblieben ist nur ~~die Schlussverfügung der Akte vom~~ mit einer Uebersicht über die im Zuge der Vermögensverwertung von der damaligen Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg vereinnahmten und verausgabten Beträge. Die erhalten gebliebene Unterlage wird in der Anlage mit der Bitte um Rückgabe nach Einsichtnahme übersandt.

1 Anlage.

Verwahrst. Vordr. Nr. 19

Im Auftrage

WgK.

R. Grenow

WgK
20.5.59

anderen Personen (auch Rechtsanwälte) kann nur in ihrer Dienststelle Einsicht in die OFF-Akten gewährt werden.

Datum: 8.5.59

Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFF-Aktenverwahrstelle
Tel. 24 ooll App. 381

29 87

für
Lu. ca.
20.5.59

OFP-Akte Markiewicz, Adolf

Akt.Z. ~~O 5205~~ 1789/44
O 5210

Dem WgK

zu 142 WgK 163/59

Landgericht
Eing. 13. MAI 1959
Anl. Bd.

gegen Rückgabe nach hier abgegeben.

OFP-Akten dürfen nur an Behörden ausgeliehen werden. Allen anderen Personen (auch Rechtsanwälten) kann nur in Ihrer Dienststelle Einsicht in die OFP-Akten gewährt werden.

Datum: 12.5.59

L.
Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle
Tel. 24 ooll App. 381

30 ~~24~~

4
von
L. 10.5.59

OFP-Akte Markiewicz, Herbert

Akt.Z. ~~G 5205~~ 309/39
O 5210

Dem MgK (1. Inport. Wap Markiewicz)

zu 142 MgK 163.59

Landgericht Berlin

Emp. 13/ MAI 1959

gegen Rückgabe nach hier abgegeben.

OFP-Akten dürfen nur an Behörden ausgeliehen werden. Allen B.
anderen Personen (auch Rechtsanwälten) kann nur in Ihrer Dienst-
stelle Einsicht in die OFP-Akten gewährt werden.

Datum: 12.5.59

L.
Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle
Tel. 24 ooll App. 381

31 34

6
pro
the cat
20.5.57

OFP-Akte Markiewicz, Aurelie Kachl.

Akt.Z. ~~0 5205~~ 2765/44
0 5210

Dem NGK

zu 142 WgK 163.59

Landgericht Berlin
Eing. 1 3. MAI 1959
A. L. Bd.

gegen Rückgabe nach hier abgegeben.

OFFP-Akten dürfen nur an Behörden ausgeliehen werden. Allen anderen Personen (auch Rechtsanwälten) kann nur in Ihrer Dienststelle Einsicht in die OFFP-Akten gewährt werden.

Datum: 12.5.59

2.
Der Haupttreuhänder
für Rückerstattungsvermögen
OFP-Aktenverwahrstelle
Tel. 24 0011 App. 381

DER SENATOR FÜR FINANZEN

SONDERVERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG

35

Berlin-Charlottenburg 2, den 18. Juni 1959
Fasanenstraße 87, Zimmer 239
Fernruf: 32 52 01, Apparat 297

Gesch.-Z.: Fin III S Verm.

IV D 1

O 1489 - (142 WGK) 84 WGA 1544/55(163.59)

An die
142. Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Berlin
Berlin W 35



Anlagen: 4 Durchschriften

In der Rückerstattungssache

Serge Turgel u.a. ./.. Deutsches Reich

werde ich weitere Ermittlungen über den Verbleib der in der eidesstattlichen Versicherung vom 11.12.58 unter I und III aufgeführten Gegenstände durchführen. Für die unter II und IV aufgeführten Gegenstände bitte ich, den Antragstellern aufzugeben, noch nähere Angaben darüber zu machen, aus welchen Tatsachen sie auf eine Beschlagnahme durch einen von mir vertretenen Rechtsträger schliessen bzw. welche Angaben sie darüber erhalten haben. Gegebenenfalls bitte ich, die Zeugen zu benennen.

Ich weise darauf hin, dass ein Verschleuderungsschaden nicht Gegenstand eines Rückerstattungsverfahrens sein kann, wie er unter V aufgeführt ist. Insoweit dürfte es sich um einen Entschädigungsanspruch handeln, was ich jedoch von hier aus nicht prüfen kann.

Ferner bitte ich um Überlassung einer beglaubigten Abschrift der in Bezug genommenen eidesstattlichen Versicherung vom 5.7.54, da diese nicht zu meinen Akten gelangt ist.

-22-

Im Auftrage:

[Signature]

✓ 1) an Sen.
12.3.59. 142 WGK 161/59

✓ 2) an Lu RO (3x)

ap. Müller-Spangenberg

Um Prüfung des Beschlagnahmes. Aufklärung
v. 5.7.54. wurde geleistet.

2. Weg 3. Ann.

[Signature]
22.6.59

M 19) 21. JUNI 1959
22.6.59
[Signature]

Beurkundungsregister Nr.
2531/54

Paris, den 5. Juli 1954

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Vor dem unterzeichneten Gesandtschaftsrat Dr. Edgar Weinhold, der zur Beurkundung ermächtigt ist, erschienen heute:

- 1.) Herr Siegfried (Serge) TURGEL, geboren am 26. Dezember 1897 in Berlin, wohnhaft: 96, Bd. Maurice Barrés, Neuilly s/Seine, zur Gewissheit der Urkundsperson ausgewiesen durch seine von der Pariser Polizeipräfektur am 14. Oktober 1949 ausgestellte, mit Lichtbild versehene Aufenthaltskarte Nr. 47 AB 59259;
- 2.) seine Ehefrau Margarete TURGEL geborene Markiewicz, geboren am 1. Juli 1901 in Berlin, wohnhaft: 63, rue Jacques Dulud in Neuilly s/Seine, zur Gewissheit der Urkundsperson ausgewiesen durch ihre von der Pariser Polizeipräfektur am 29. Juli 1947 ausgestellte, mit Lichtbild und Unterschrift versehene Aufenthaltskarte Nr. 47 AC 47766.

Die Erschienenen wurden auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung sowie auf die Bestimmungen des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes, sowie darauf hingewiesen, daß die Abgabe einer fahrlässigen oder wissentlich falschen Versicherung an Eides Statt strafbar ist.

Der Erschienene zu 1.), Herr Siegfried (Serge) TURGEL erklärte folgendes:

" Ich bin am 26. Oktober 1897 in Berlin geboren. Ich bin Volljude im Sinne des Hitlergesetzes. Ich wohnte seit meiner Geburt in Berlin, zuletzt in Berlin W 10, Bendlerstraße 5. Ich habe am 30. August 1924 in London Margarete Markiewicz geheiratet, die ebenfalls Volljüdin ist. Ich war in Berlin Diamantenhändler und hatte ein sehr gutes Einkommen. Meiner Erinnerung nach verdiente ich in den letzten Jahren vor Beginn der Hitlerherrschaft mindestens 50.000 RM im Jahr. Dazu kam noch ein sehr erhebliches Einkommen aus Grundbesitz meiner Frau. Wir bewohnten in Berlin an der genannten Adresse eine sehr elegante 2-stöckige Wohnung, die aus 5 Zimmern und Nebenräumen bestand, * und deren Einrichtung eine große Menge äußerst wertvoller Gegenstände enthielt. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Inventar der Wohnungseinrichtung und die Photographien, die bereits dem Entschädigungsamt übergeben worden sind.

Außerdem besaß ich einen Personenkraftwagen, Marke Cadillac, den ich beim Generalvertreter Winter der General Motors im Januar 1930 gekauft hatte. Ferner besaß ich auch ein Motorrad Marke "Mars".

Wenige Monate vor Beginn der Naziherrschaft hatte ich einen Prozess gegen Adolf Hitler geführt, der unseren weiteren Aufenthalt in Deutschland nunmehr unmöglich machte. (Beiliegend Fotokopie der Bescheinigung des Notars Dschenffzig). Unsere Flucht war dringend geworden.

Ein Teil der Wohnungseinrichtung wurde in zwei Lifts verpackt - Nr. 2719, 1803/2011 und der Speditionsfirma Silberstein & Co., Berlin S.O. 36, Reichenbergstr. 154, zur Versendung nach USA übergeben (Speditions-Nr. M 39/76 82 F). Ein anderer Teil wurde bei der Fa. Staehr & Co., Berlin, Gitschiner Str. 30, eingelagert. Die beiden Lifts sind in Hamburg von den Hitlerbehörden konfisziert worden, desgleichen die Sachen bei der Firma Staehr. Ein weiterer Teil der Einrichtung wurde meinem Schwager Slonimczyk in Berlin, Beusselstr. 22, zur Aufbewahrung übergeben. Der letztere ist dann aber später deportiert worden und unsere bei ihm befindlichen Sachen sind zweifellos von den Hitlerbehörden weggenommen worden.

Zwei uns gehörende Bilder, * nämlich ein Gemälde von Zuegel (Kühe im Gegenlicht) und ein Pastell von Franz von Stuck (Die Sünde) sind ebenfalls verloren gegangen. Das Bild von Stuck war dort Frau Charlotte Johann zur Aufbewahrung übergeben worden, die das Bild dann unter Druck der Hitlerbehörden dem Joe Stoeckel

verkaufen mußte. Das Bild kam dann offenbar in die Sammlung Adolf Hitlers und konnte bisher nicht wiedergefunden werden. Das Bild von Zügel wurde von Frau Johann dem Kunsthändler Graupe anvertraut, der es dann seinerseits einem Kunsthändler Lang zur Verwahrung übergab. Letzterer ist unauffindbar. Schließlich wurde unsere Bibliothek sowie ein Gemälde von Leistikow und ebenso ein großer silberner chenesischer Vogel dem Wirtschaftsprüfer Alfred Schuermann zur Aufbewahrung übergeben. Letzterer ist verstorben; die Sachen sind unauffindbar.

Der genannte Kraftwagen ist nach Holland verbracht und dort während des Krieges von den Hitlerbehörden weggenommen worden. Das Motorrad ließ ich bei unserer Auswanderung in unserem Haus Hedemannstraße 10 in Berlin, das von der NSDAP besetzt war; es wurde ebenfalls weggenommen.

Als Nichtarier und wegen meines oben erwähnten Prozesses gegen Hitler war ich gezwungen, Deutschland zu verlassen; ich bin im Mai 1933 nach Frankreich ausgewandert, wo ich seitdem meinen Wohnsitz habe. Infolge meiner Auswanderung habe ich meine berufliche Situation in Deutschland verloren. Vor dem Kriege war es mir nicht möglich, mir in Frankreich eine neue entsprechende berufliche Existenz zu schaffen.

Am 6. Oktober 1941 wurde ich wegen einer nazifeindlichen Kundgebung vor der Gestapo verhaftet und befand mich bis Anfang Dezember 1941 im deutschen Militärgefängnis Cherche-Midi in Paris in Haft. (Gericht Kommandant von Groß/Paris Abt. B. St. L., Ber. L., RHL. V Nr. 250/1941).

Während der deutschen Besetzung lebte ich zunächst mit meiner Frau in Paris, 1 bis, Avenue Franco-Russe. Als im Jahre 1941 die Judenverhaftungen in Paris begannen, wurde unsere Lage immer gefährlicher. Als ich Anfang Dezember 1941 aus dem Gefängnis Cherche-Midi entlassen wurde, beschlossen wir daher, nicht in unserer Wohnung zu bleiben. Die uns bekannte Familie Longchambon mietete dann für uns eine Wohnung in Neuilly s/Seine, 63, rue Jacques Dulud, wo wir von da ab in der Illegalität, d.h. unter dem Namen Longchambon, lebten. Wir hatten damals keine Existenzmittel mehr, keine Verdienstmöglichkeiten und keine Lebensmittellkarten und deutsche Besatzungsleute waren im ersten Stock unseres Hauses einquartiert. Wir lebten in dauernder Angst vor Deportation und konnten oft wochenlang unsere Wohnung nicht verlassen. Schließlich, etwa gegen Ende Mai 1944, wurde unsere Lage so gefährlich, daß wir auch diese Wohnung verlassen und bei einer Freundin, Madame de Poorter, ebenfalls in Neuilly s/Seine, 9 bis, Bd. Richard Wallace uns verstecken mußten. Dort blieben wir bis zur Befreiung, die dort am 25. August 1944 stattfand, versteckt. Diese Wohnung konnten wir überhaupt niemals verlassen, da im ersten Stock dieses Hauses das Stabsquartier eines deutschen Regiments untergebracht war.

Ich bin zur Zeit als Vertreter einer Filmfirma tätig, habe aber nur geringe und ungenügende Einkünfte.

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben an Eides Statt."

Die Erschienenen zu 2), Frau Margarete TURGEL geb. Markiewicz, erklärt folgendes

" Ich bestätige voll und ganz die vorstehenden Erklärungen meines Ehemannes. In meiner eigenen eidesstattlichen Versicherung vom 24. Mai 1954 habe ich mich bezüglich des Beginns unseres illegalen Lebens nicht ganz klar ausgedrückt und möchte daher insoweit meine Erklärungen berichtigen. Es ist richtig, daß wir nicht nur einmal, sondern des öfteren während der deutschen Besetzung denunziert wurden, und daß unsere Lage infolge dieser Denunziationen immer gefährlicher wurde. Mein Mann ist dann, wie er erklärte, am 6. Oktober 1941 verhaftet und in das deutsche Gefängnis Cherche Midi gebracht worden. Von da ab fühlte auch ich mich persönlich in schwerster Weise gefährdet und habe deshalb schon meist nicht mehr in unserer Wohnung Avenue Franco-Russe geschlafen. Nach der Entlassung meines Mannes aus dem Gefängnis Anfang Dezember 1941 haben wir dann endgültig die genannte Wohnung verlassen und lebten von da ab in der Illegalität, zunächst in der uns zur Verfügung gestellten Wohnung 63, rue Jacques Dulud in Neuilly s/Seine und von etwa Ende Mai 1944 ab ehenda, 9 bis, Boulevard Richard Wallace.

48
39

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben an Eides Statt."

Dieses Protokoll ist vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anlagen: 4 Durchschriften.

sig. Marg. Turgel

in der Rückerstattungssache

Geschlossen

sig. unleserlich

Gebührenfrei
Wiedergutmachung

Stempel: Diplomatische Vertretung

der Bundesrepublik Deutschland
Paris, sig. Weinhold, Ges./Rat

beantrage ich die... der laut
eidesstattliche Versicherung der Frau Margarete
Turgel vom 5.7.1954 dem Schwager des Geschädigten
Serge Turgel, Herrn Myron Slonimczyk, übergebenen
Gegenstände Herrn Wilhelm A r n d t, Berlin NW 8
Bismarckstr. 22 in einem von dort aus anzuberauernden
Beweisaufnahmetermin zu vernehmen.

Im Auftrage:

[Signature]

Der Vorsitzende

[Signature]

Landgerichtsdirektor

✓
act. v. d. H. v. d. H.
Wm. 165/59
n. 161/59
Kf. 29.9.59
28. SEP. 1959

Zu 2a-c
gef. + ok

Zur Post durch Justizwachmeister
am: 29.9.59 m. 1 H. B.
[Signature]

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Gesch.-Z.: Fin III S Verm.

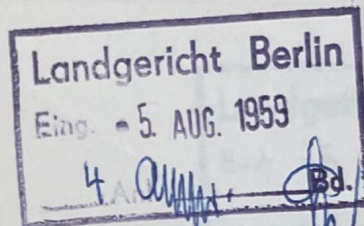
- IV / D 3

- O 1489 - 84 WGA 1544 / 55

An die
142. Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Berlin,
Berlin W 35

Anlage: 4 Durchschriften.

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. Aug. 1959
Fasanenstraße 87, Zimmer 239
Fernruf: 32 52 01, Apparat 297



Serge T u r g e l u. a. ./.. Deutsches Reich
(142 WGK) 84 WGA 1544/55 (163/59)

beantrage ich, bezüglich des Schicksals der laut
eidesstattlicher Versicherung der Frau Margarete
Turgel vom 5.7.1954 dem Schwager des Geschädigten
Serge Turgel, Herrn Myron Slonimczyk, übergebenen
Gegenstände Herrn Wilhelm A r n d t, Berlin NW 8
Beusselstr. 22 in einem von dort aus anzuberaumend
Beweisaufnahmetermin zu vernehmen.

Im Auftrage:

3. Herrn B. E. 9 T.

Der Vorsitzende

Landgerichtsdirektor

HV 1629

Terminsanberaumung i. RE-Sachen - Vfg.

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 4 59 1000 N

Zur Post durch Justizwachmeister
am: 29.9.59 um 14.15
Pfe.

142 WGK

163 159

Berlin, den 28. 9. 1959

161 159

165/59

Verfügung

Vermerk:

Abschr. f. Bevollmächtigte.

Der Senator für Finanzen
Sonderversögens- und BauverwaltungBerlin-Charl. 2., 4. Aug. 1959
Fasanenstr. 87 Z 39
Tel: 32 52 01 A 297

Fin III SVer. IV / D 3 den 25. November 1959 10 1/2 Uhr

- O 1489 - 84 WGA 1544 / 55

An die

2. Laden:

142. Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Berlin,

Berlin W 35

Bevollmächtigten des Antragstellers —

Anlage: 4 Durchschriften.

In der Rückerstattungssache

Serge T u r g e l u. a. ./.. Deutsches Reich
(142 WGK) 84 WGA 1544/55 (163/59)

b) Antragsgegner

— Bevollmächtigten des Antragstellers

beantrage ich, bezüglich des Schicksals der laut
eidesstattlicher Versicherung der Frau Margarete
Turgel vom 5.7.1954 dem Schwager des Geschädigten
Serge Turgel, Herrn Myron Slonimczyk, übergebenen
Gegenstände Herrn Wilhelm A r n d t, Berlin NW 87,
Beusselstr. 22 in einem von dort aus anzuberaumenden
Beweisaufnahmetermine zu vernehmen.

Senator

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

3. Folgende Akten zuordnen:

3. Herrn B. E. 3 T.

falsch, hervorgerufen worden.

Der Vorsitzende

K. Lehmann

Landgerichtsdirektor

Zu 2a-c
gef. + akt

Zur Post durch Justizwachmeister

am: 29.9.59 um 11 1/2 Uhr

Öffentliche Sitzung
der Zivilkammer 142
des Landgerichts Berlin
(Wiedergutmachungskammer)

(142 WGK) 84 WGA 1544.55 (163.59)

Berlin W 35, den 25. November 1959
Am Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11

42

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig: in Dr. Schneyder,
Landgerichtsdirektor
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Riechert,

Landgerichtsrat Kluger,

~~XXXXXX~~
als beisitzende Richter,

Thomaszewski, Justizangestellte, T u r g e l
~~XXXXXX~~
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Abschrift d. Prot. haben
auf Antrag erhalten:
Dr. Langzeit
Reg. Rat Grynbaum
ab 25. 11. 59

gegen

Dt. Reich

erschienen in dem heutigen Verhandlungstermin:

1. für die Antragsteller und die URO, Herr Dr. Barthold mit
~~und Rechtsanwalt~~ Untervollmacht ⁱⁿ (142 WGK/161.59),

2. für den Antragsgegner

~~Rechtsanwalt~~ Regierungsrat Borgmann.

Antragsteller erklären, dass sie wegen der beiden Lifte
weitere Nachforschungen anstellen werden, ~~da~~ die Lif-
te vermutlich in Hamburg entzogen seien.

3.
Antragsgegner behält sich Anträge vor.

Antragsteller werden mitteilen, ob in Hamburg ein Ver-
fahren läuft und die Akten nach dort abgegeben werden
sollen.

Beschlossen und verkündet :

Entscheidung nach Eingang der angekündigten Erklärung
der Antragsteller bleibt vorbehalten.

Dr. Schneyder

Thomaszewski

Öffentliche Sitzung
der Zivilkammer 142
des Landgerichts Berlin
(Wiedergutmachungskammer)

Berlin W 35, den 17. Juli 1961
Am Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11

51

(142 WGK) 84 WGA 1544/55 (163/59)

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor in Dr. Schneyder
als Vorsitzender,

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Fischer

~~Landgerichtsrat~~

Gerichtsassessor in Gramse
als beisitzende Richter,

Naujok, Justizang. ~~Justizsekretär~~
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Turgel gegen Deutsches Reich

Abschrift d. Prot. haben auf Antrag erhalten:	
Rechtsanw.	U 620
Rechtsanw.	8 W
ab 17.7.61	

erschieden in dem heutigen Verhandlungstermin:

1. für die Antragsteller und die URO Dr. Barthold,
~~und Rechtsanwalt~~

2. für den Antragsgegner Ass. George mit Vollm., die ihm
~~und Rechtsanwalt~~ zurückgegeben wurde.

Die Parteien bitten übereinstimmend um Verweisung des
Verfahrens an das für Hamburg zuständige Gericht.

3.

B. u. v.:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt werden.

K. Schneyder

Naujok

B e s c h l u ß

Rechtskräftig 52
Berlin, den 22. Dez. 1961

In der Rückerstattungssache

- 1) des Serge T u r g e l ,
96, Bld. Maurice Barres, Neuilly sur Seine, Frankreich,
- 2) der Margarete T u r g e l geb. Markiewies,
63, rue de Jacque Dulud, Neuilly sur Seine, Frankreich,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: United Restitution Organization,
Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Straße 5 -

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen,
Sondervermögens- und Bauverwaltung,
Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87,

Antragsgegner,

hat die Zivilkammer 142 (Wiedergutmachungskammer) des
Landgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom
17. Juli 1961 durch

die Landgerichtsdirektorin Dr. Schneyer als Vorsitzende,
den Landgerichtsrat Fischer und
die Gerichtsassessorin Gramse als beisitzende Richter

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird über die Wiedergutmachungsämter
von Berlin, den Haupttreuhänder für Rückerstattungs-
vermögen Berlin W 30, Nürnberger Str. 53 - 55, und
das Zentralanmeldeamt in Stadthagen an die für
Hamburg zuständigen Wiedergutmachungsbehörden
verwiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e

Die Antragsteller wohnten bis zum Jahre 1933 in Berlin W 10, Bendlerstraße 5.

Sie tragen vor, daß sie wenige Monate nach Beginn der Nazi-herrschaft Berlin aus verfolgungsbedingten Gründen hätten verlassen müssen. Es sei daher von ihnen ein Teil der Wohnungseinrichtung aus der Bendlerstraße in zwei Lifts verpackt und der Speditionsfirma Silberstein, Berlin SO 36, Reichenbergstr. 154, unter den Nummern 2719 und 1803/2011 zur Versendung nach den USA übergeben worden. Die Lifts seien bis nach Hamburg gelangt und dort von den Hitlerbehörden konfisziert worden.

Da die Entziehung der Lifts in Hamburg erfolgt sei, beantragen die Parteien übereinstimmend,

das Verfahren an das für Hamburg zuständige Gericht zu verweisen.

Im übrigen wird wegen des Vorbringens der Parteien auf deren Schriftsätze verwiesen.

Der Antrag auf Verweisung an das für Hamburg zuständige Gericht (die für Hamburg zuständigen Wiedergutmachungsbehörden) ist begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ist in Rückerstattungssachen nur gegeben, wenn die Entziehung von Vermögensgegenständen in Berlin oder außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes erfolgt ist und die Gegenstände nach der Entziehung in diesen Bereich gelangt sind, ohne daß der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind,

feststeht (Rückerstattungsanordnung für das Land Berlin vom 26. Juli 1949 und § 5 BRÜG). Da das Umzugsgut, für das die Antragsteller Schadensersatz begehren, in Hamburg durch das Deutsche Reich entzogen worden sein soll, mangelt es nach den Vorschriften der REAO und des BRÜG an der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin. Das Verfahren ist daher über die Wiedergutmachungsämter von Berlin und den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin und das Zentralanmeldeamt in Stadthagen an die für Hamburg zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zu verweisen gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 REAO in Verbindung mit der BK/O (54) 8 vom 15. Juni 1954.

Dr. Schneyder

Fischer

Gramse



Beglaubigt

Koppehel
(Koppehel)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Geschäfts-Nr. Z 27 922

V e r f ü g u n g

1.

In der Rückerstattungssache

1. Serge [fr. Siegfried] Turgel,
46, Boulevard Maurice Barrès, Neuilly s/Seine,
2. Margarete Turgel geb. Markiewicz
63, rue Jacques Dulud, Neuilly s/Seine,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: URO Berlin

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung

von Vermögenswerten

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.

Bl. 1-60 beifügen

3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.

4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.

Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos
am

21. Juni 1962

25. JUNI 1962

Landgerichtsrat

WGA-21-11.61-1000-

31/8

63

Oberfinanzdirektion Hamburg

- T 146 - UA 1- BV 46/461 -

(24a) Hamburg 13, den 4. Juli 1962

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 441291 / App. 41

Magdalenenstr. 64 a+b

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

Eing. - 6. JUL. 1962

m. Abschr. Anl. Akt.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlage: Gerichtsakte Z 27 922 -

In der Rückerstattungssache

- Z 27 922 -

Siegfried und
Margarete Turgel
(U R O , Berlin)

./.

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

wird anliegend die Gerichtsakte Z 27 922 zurückge-
reicht.

Die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-
direktion Hamburg besitzt keine Unterlagen über eine
Entziehung des beanspruchten Umzugsgutes. Nach den
Gründen des Verweisungsbeschlusses sind die Antrag-
steller bereits 1933 aus Berlin nach Frankreich aus-
gewandert und haben zu diesem Zeitpunkt die bean-
spruchten 2 Liftvans verpackt. Der Antragsgegner
weist darauf hin, daß zu jener Zeit noch keine Ent-
ziehungen von Umzugsgütern erfolgt sind.

Es wird gebeten,

die Sache zur weiteren Aufklärung an
die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

V
1/1 Sacl. 221 z. H.
2/1 K. 10. 1962

Beck. R. 10. 1962

Im Auftrag

9. JULI 1962

Kollmann. 10. 1962

Be. 7 und 7a

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Ausgefertigt am

Gelassen am

Ab z. Zust./formlog

am

10. JULI 1962

12. JUL 1962

Be. 8 und 8a 1545/55
Be. 9 von Berlin
(s. Be. 6 10. 1962)

Geschäfts-Nr. Z 27 922

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Mik 16 5/62

Fernsprecher 34 10 9 2597
Behördennetz 43 ()

NEUE ANSCHLÜß U. RUENUMMERN:

HAMBURG 11.

ZITTELHANS 5 (- Stehhaus)

FERNSPRECHER 00 11 21) 831
BEHÖRDENNETZ: 81) APF.

Beschluß

In der Rückerstattungssache

- 1) Serge (fr. Siegfried) T u r g e l, 96, Boulevard Maurice Barrès,
Neuilly sur Seine/Frankreich,
- 2) Margarete T u r g e l geb. Markiewicz, 63, rue Jacques Dulud,
Neuilly sur Seine/Frankreich, Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution Organization, Berlin-
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Wilmersdorf, Helmstedter Straße 5, - R 4327/F -

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvesthuder Weg 14,
Aktenzeichen: T 146 - UA 1 - BV 46/461 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

2 Lifte

nicht zustande gekommen.

V.
Heinrich RGR Schenck als RR.
In der DB Liste auf S. 176/177
erkennt der Herr Oskar Turgel
aus Berlin. Trägt der
Ass. vielleicht auch den
Vornamen Oskar? 12/7. 62.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d. Kammer:
Vollmachten befinden sich
Bl. 7 und 7a der Akte
8 WGA 1545/55 des WGÄ v. Berlin

Salz 12. JULI 1962

? Hk. Aufge
br. beiden Ant.
bei Hk. Hk. v. v. v.
S. 3. 3. 3. 3.
?, Hk. Hk. 12.7.62
Hk. Hk. Hk. Hk.

Verwaltungsamt
für innere Restitutionen
Az.: K/23 o87

Stadthagen, den 24.7.1962
Obernstr. 29

An: Wiedergutmachungskammer beim Landgericht *
~~Oberlandesgericht~~
Hamburg
.....

Landgericht Hamburg Wiedergutmachung Eing. 27. JUL. 1962 zu 2 WIK 165/62 Akt.
--

Dem Verwaltungsamt für innere Restitutionen ist mitgeteilt worden, daß
der Anspruch hinsichtlich
Turgel, Serge /.. Dt. Reich

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION
BERLIN REGIONAL OFFICE
BERLIN-WILMERSDORF · HELMSTEDTER STRASSE 5 · TEL.-NR. 87 04 11
TELEGRAMM-ADRESSE: UROCLAIMS BERLIN

SPRECHSTUNDEN:
MONTAG, MITTWOCH, DONNERSTAG
15 - 17 UHR

R 4327 /B

Berlin, den 11. Juli 1962
Ba/Zi

Bei Rückantwort bitte angeben

In der
Rückerstattungssache
Serge T u r g e l u.a. /.. Dt.Reich
- Gesch.-Zeich.: Z 27 922 -
U m z u g s g u t

Landgericht Hamburg Wiedergutmachung Eing. 12. JUL. 1962 Abchn. Amt. Akt.
--

2 WIK 165/62

wird der Antrag hiermit zurückgenommen.
Vollmacht der Antragsteller auf uns be-
findet sich bei den Akten des Landge-
richts Berlin zu dem Aktenzeichen
(142 WGK) 84 WGA 1543.55 (161.59).

URO B e r l i n

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

i.A.

0.323

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Wiedergutmachungskammer*)
(Oberlandesgericht*)

Es wird gebeten, dieses Formblatt abzusenden, sobald irgendeine Ent-
scheidung getroffen worden ist. Es wird ferner gebeten, eine Ausfer-
tigung Ihres Beschlusses oder eines Vergleichs an das Verwaltungsamt
für innere Restitutionen einzusenden.

Verwaltungsamt
für innere Restitutionen

Stadthagen, den 24.7.1962
Obernstr. 29

Az.: K/23 o87

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

Einl. 2 7. JUL. 1962

zu 2 WIK 165/62 Akt.

An: Wiedergutmachungskammer beim Landgericht *
~~Oberlandesgericht~~
Hamburg
.....

Dem Verwaltungsamt für innere Restitutionen ist mitgeteilt worden, daß
der Anspruch hinsichtlich
..... Turgel, Serge Dt. Reich

beim LG. Hamburg - Z 27 922
von dem Wiedergutmachungsamt*
~~Wiedergutmachungskammer~~ (nach Rechtsmitteleinlegung*)

an Sie abgegeben worden ist. Es wird gebeten, dieses Amt über die Art
und Weise der Erledigung des Anspruchs in Kenntnis zu setzen. In der
Mehrzahl der Fälle wird hierfür die Vervollständigung des anhängenden
Formblattes ZA 16 genügen. Es wird ferner um Mitteilung gebeten, sobald
die Entscheidung rechtskräftig bzw. ein Vergleich rechtswirksam ge-
worden ist.

Im Auftrage

V.A.

2 WIK 165/62
Az.: (Z 27 922)

K/23 o87
-Turgel, Serge-

..... 19

An das
Verwaltungsamt für
innere Restitutionen

Stadthagen
Obernstr. 29

Der Rückerstattungsanspruch in bezug auf

wurde

- * 1. in Höhe von DM anerkannt
- * 2. abgelehnt wegen
- * 3. beigelegt auf Grund einer gütlichen Einigung.

Falls Rechtsmittel eingelegt werden, wird Ihnen entsprechend
Mitteilung zugehen.

- * Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Wiedergutmachungskammer*)
(Oberlandesgericht*)

Es wird gebeten, dieses Formblatt abzusenden, sobald irgendeine Ent-
scheidung getroffen worden ist. Es wird ferner gebeten, eine Ausfer-
tigung Ihres Beschlusses oder eines Vergleichs an das Verwaltungsamt
für innere Restitutionen einzusenden.

Handwritten note: WIK 165/62